

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Teil I

zum Bebauungsplan Nr. 189^V für ein Gebiet zwischen der Straße Biermannsweg, der Brenscheder- und der Universitätsstraße, der früheren Bundesbahnstrecke und dem Baugebiet Am Schußholz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bochum hat zur geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem o. g. Gebiet am 28. 1. 1965 beschlossen, daß ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Es stehen folgende Aufgaben an, die als Festsetzungen im Sinne des § 9 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich werden sollen:

- ~~a) Aufschüttung des durch den hohen Straßendamm der Universitätsstraße durchschnittenen Siepens "Am Schußholz" unter Beachtung landschaftsgestalterischer Gesichtspunkte.~~

~~Diese Planungsabsicht geht auf eine Forderung der oberen Naturschutzbehörde zurück, die sie mit ihrer Zustimmung zum Bebauungsplan Nr. 148 für die Universitätsstraße verbunden hatte.~~

- b) Festsetzung von Baugebieten mit Angabe ihrer Nutzbarkeit und der örtlichen Verkehrsflächen.
- Die städtebaulichen Erfordernisse im Bereich der Universitätsstraße und die von den Grundstückseigentümern an die Stadt herangetragenen Bauabsichten zwingen zu einer Arrondierung der Bebauung nordwestlich des Biermannsweges -.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bochum (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan).

Zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung sind bodenordnende Maßnahmen (Umlegung) vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich sowie alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text festgesetzt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Die zukünftige Höhenlage ~~der Aufschüttungsfläche~~^x und der anbaufähigen Verkehrsflächen wird durch einen besonderen Höhenplan festgesetzt, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

b.w.

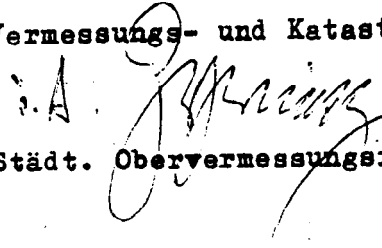
Die bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes zu erwartenden Kosten werden nach überschläglicher Ermittlung etwa ~~1.600.000,-~~^{315.000,-} DM betragen. Davon wird ein Teilbetrag von etwa ~~600.000,-~~^{283.000,-} DM durch Er-schließungsbeiträge gedeckt werden, so daß die der Stadt Bochum ent-stehenden unrentierlichen Kosten sich auf etwa ~~1.000.000,-~~^{32.000,-} DM be-laufen werden.

Bochum, den 10. März 1966

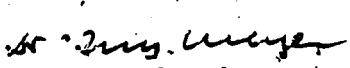
Bauverwaltung


Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt


Städt. Obervermessungsrat

Planungsamt

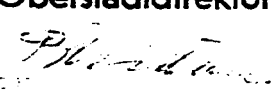

Städt. Oberbaurat

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

vom 14. 3. 1966 bis einschließlich 14. 4. 1966
ausgelegen.

Bochum, den 15. 4. 1966

Der Oberstadtdirektor

I.A. 


Bochum, den 15. 4. 1966

x Begründung geändert auf Grund der Verkleinerung des Plangebietes auf den Teil I gemäß Satzungsbeschl. 3 vom 30. 1. 1969.

Der Oberstadtdirektor
